



LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN



BESCHLUSS

L 11 AS 35/17

S 10 AS 3027/15 Sozialgericht Braunschweig

In dem Rechtsstreit

1. A.
2. B.

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:
zu 1-2: Rechtsanwalt C.

gegen

Jobcenter Wolfsburg,
Porschestraße 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 11. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 23. August 2017 in
Celle durch den Richter D. - Vorsitzender -, die Richterin E. und den Richter F. gemäß § 153
Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschlossen:

**Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom
8. Dezember 2016 wird zurückgewiesen.**

Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen die Ablehnung der Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) für die Zeit ab 1. Juli 2015.

Der 1963 geborene Kläger zu 2) bezog bis Ende Juni 2015 Arbeitslosengeld I nach den §§ 136ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III). Mit Wirkung ab 1. Juli 2015 beantragte er zusammen mit seiner 1968 geborenen Ehefrau (Klägerin zu 1)) sowie der 1993 geborenen gemeinsamen Tochter beim Beklagten die Gewährung von SGB II-Leistungen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügten die Kläger neben einem Guthaben auf ihrem Girokonto u.a. über zwei Kapitallebensversicherungen (Rückkaufswerte von 7.793,73 Euro und 7.768,- Euro bei hierauf selbst eingezahlten Beiträgen in Höhe von 6.830,19 Euro bzw. 6.905,69 Euro). Zudem war der Kläger zu 2) Halter eines im Dezember 2013 für 18.125,- Euro gekauften Kraftfahrzeugs (G. H., Erstzulassung: November 2013). Dieses Kraftfahrzeug hatte laut Internetrecherche des Beklagten einen sog. Händlereinkaufswert von 11.051,- Euro (Stand: 26. Juni 2015). Die Klägerin zu 1) erzielte damals aus einer abhängigen Beschäftigung ein monatliches Arbeitsentgelt von 294,56 Euro netto. Die Tochter der Kläger erhielt neben dem Kindergeld eine monatlich schwankende Ausbildungsvergütung in Höhe von ca. 600,- Euro netto.

Der Beklagte lehnte die Gewährung von SGB II-Leistungen mit der Begründung ab, dass die Kläger über verwertbares Vermögen in Höhe von 20.502,36 Euro verfügten. Dieser Betrag ergebe sich aus dem auf dem Girokonto befindlichen Guthaben i.H.v. 1.389,38 Euro, den Rückkaufswerten der Lebensversicherungen sowie aus einem bei der Vermögensanrechnung für das Kraftfahrzeug zu berücksichtigenden Teilbetrag von 3.551,- Euro (Zeitwert von 11.051,- Euro abzgl. 7.500,- Euro Freibetrag). Das verwertbare Vermögen der Kläger übersteige deren Vermögensfreibeträge um 4.452,36 Euro, das Vermögen der Tochter (Girokonto, Sparbücher und Sparkonten) den ihr zustehenden Freibetrag um 6.133,09 Euro. Somit könnten die Kläger ihren Lebensunterhalt zumindest bis 31. Oktober 2015 aus dem den Freibetrag übersteigenden Vermögen bestreiten (Bescheid des Beklagten vom 14. Juli 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. September 2015).

Im Juli 2015 beantragten die Kläger beim Sozialgericht (SG) Braunschweig erfolglos den Erlass einer einstweiligen Anordnung (Beschluss des SG vom 20. August 2015 - S 52 AS 368/15 ER -). Die hiergegen eingelegte Beschwerde blieb ebenfalls erfolglos (Beschluss des erkennenden Senats vom 14. Oktober 2015 - L 11 AS 1413/15 B ER -). Zur Begründung hatte der Senat damals ausgeführt, dass der Beklagte hinsichtlich des Kraftfahrzeugs zu Recht nur

einen Freibetrag i.H.v. 7.500,- Euro anstatt der von den Klägern beanspruchten doppelten Freibeträge (d.h. insgesamt 15.000,- Euro) anerkannt habe.

Gegen den Bescheid des Beklagten vom 14. Juli 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. September 2015 haben die Kläger am 2. Oktober 2015 beim SG Braunschweig Klage erhoben und geltend gemacht, dass die im Eilverfahren S 52 AS 368/15 ER / L 11 AS 1413/15 B ER getroffenen Entscheidungen den „Anforderungen des § 12 SGB II“ widersprechen würden.

Das SG hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass die Kläger ihren Lebensunterhalt im streitbefangenen Zeitraum aus dem ihnen zur Verfügung stehenden Vermögen bestreiten konnten. Selbst bei Außerachtlassung etwaiger Guthaben auf Giro- oder Sparkonten hätten sie über mindestens 19.061,70 Euro verfügt (Rückkaufswerte der Lebensversicherungen zzgl. des anzurechnenden Teilwerts des Kraftfahrzeugs). Entgegen der Auffassung der Kläger betrage der Freibetrag für das Kraftfahrzeug lediglich 7.500 € (vgl. im Einzelnen: Urteil vom 8. Dezember 2016).

Gegen das den Klägern am 15. Dezember 2016 zugestellte Urteil richtet sich ihre am 12. Januar 2017 eingelegte Berufung. Die Kläger sind der Auffassung, dass der Wert des im gemeinsamen Eigentum stehenden Kraftfahrzeugs zu jeweils 5.500,- Euro auf die Klägerin zu 1) bzw. den Kläger zu 2) zu verteilen sei, so dass die einschlägigen Freibeträge nicht überschritten würden. Angesichts eines Freibetrags von 7.500,- Euro pro Person wäre für das gemeinsame Kraftfahrzeug sogar ein Wert von bis zu 15.000,- Euro leistungunschädlich.

Einen ausformulierten Berufungsantrag haben die Kläger nicht gestellt. Der Beklagte hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Der Senat entscheidet über die Berufung durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG, da er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hält. Die Beteiligten hatten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme (vgl. richterliche Verfügung vom 24. März 2017).

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, jedoch unbegründet. Das SG hat die Klage rechtsfehlerfrei abgewiesen.

Zulässiger Streitgegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist lediglich der Zeitraum vom 1. Juli bis 1. Oktober 2015. Nachdem der Beklagte mittlerweile für die Zeit ab 2. Oktober 2015 (vorläufige) Leistungen nach dem SGB II bewilligt hat (Bewilligungsbescheid vom 26. Oktober 2015), geht es im vorliegenden Verfahren nur noch um den davorliegenden Zeitraum der vollständigen Leistungsablehnung (BSG, Urteil vom 30. August 2010 - B 4 AS 70/09 R -).

Der Beklagte hat für diesen Zeitraum rechtsfehlerfrei die Gewährung von SGB II-Leistungen wegen fehlender Hilfebedürftigkeit abgelehnt.

Die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II setzt u.a. Hilfebedürftigkeit voraus (§ 7 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB II). Hilfebedürftigkeit liegt nur dann vor, wenn die Betroffenen ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus ihrem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern können bzw. die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere nicht von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen erhalten (§ 9 Abs 1 SGB II). Bei Personen, die - wie vorliegend die Kläger - in einer Bedarfsgemeinschaft leben (vgl. hierzu: § 7 Abs 3 SGB II), sind auch das Einkommen und das Vermögen des Partners zu berücksichtigen (§ 9 Abs 2 Satz 1 SGB II). Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen (§ 12 Abs 1 SGB II). Abzusetzen sind ein Grundfreibetrag in Höhe von 150,- Euro je vollendetem Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person und deren Partnerin oder Partner, mindestens aber jeweils 3.100,- Euro, wobei der Freibetrag den nach § 12 Abs 2 Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigen darf (§ 12 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB II). Weiterhin abzusetzen ist der Freibetrag für notwendige Ansprüche in Höhe von 750,- Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Leistungsberechtigten (§12 Abs 2 Satz 1 Nr 4 SGB II). Von einer Berücksichtigung als Vermögen sind ausgenommen u.a. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person (§ 12 Abs 3 Nr 2 SGB II).

Die Kläger zu 1) und 2) verfügten im streitbefangenen Zeitraum über Lebensversicherungen mit einem Rückkaufswert von insgesamt 15.561,73 Euro. Hierbei handelte es sich um sofort verfügbares Vermögen, dessen Verwertung für die Kläger auch weder offensichtlich unwirtschaftlich war noch für sie eine besondere Härte bedeutete (§ 12 Abs 3 Satz 1 Nr 6 SGB II). Schließlich überstieg der Rückkaufswert von 15.561,73 Euro die in die Lebensversicherung eingezahlten Beiträge (insgesamt: 13.735,88 Euro) deutlich. Ebenso wenig stand bei den 1963 bzw. 1968 geborenen Klägern der Eintritt in den Ruhestand unmittelbar bevor.

Das den Klägern gemeinsam gehörende Kraftfahrzeug ist in Höhe eines Teilbetrags von 7.500,- Euro geschütztes Vermögen. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des BSG, wonach ein Kraftfahrzeug im Regelfall nur mit einem Zeitwert von maximal 7.500,- Euro als angemessen angesehen werden kann (Urteil vom 6. September 2007 - B 14/7b AS 66/06 R -). Ausweislich der in der Verwaltungsakte enthaltenen DAT-Schätzung (www.dat.de) lag der Wert des Kraftfahrzeugs der Kläger bei ca. 11.000,- Euro (Händlerereinkaufswert), so dass der darüber liegende Teilbetrag von 3.500,- Euro verwertbares Vermögen darstellt.

Der Senat folgt nicht der Auffassung der Kläger, wonach ihnen für das Kraftfahrzeug doppelte Freibeträge i.S.d. § 12 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB II - also insgesamt 15.000,- Euro - zustehen sollen. Der Gesetzeswortlaut knüpft an ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person an (Hervorhebungen durch den Senat). Da in der Bedarfsgemeinschaft der Kläger lediglich ein Kraftfahrzeug vorhanden ist, kann lediglich einmal ein Kraftfahrzeug im Wert von bis zu 7.500,- Euro geschützt sein. Der die Angemessenheitsgrenze übersteigende Zeitwert (hier: 3.500,- Euro) stellt somit verwertbares Vermögen dar. Der Senat kann hierin auch keinen Wertungswiderspruch zu der von den Klägern im Eilverfahren S 52 AS 368/15 ER / L 11 AS 1413/15 B ER angeführten Fallkonstellation erkennen, in der zwei Kraftfahrzeuge in einer Bedarfsgemeinschaft vorhanden sind. Sinn und Zweck der Privilegierung des Eigentums an Kraftfahrzeugen ist es, den Leistungsbeziehern die Aufnahme bzw. Fortführung auch solcher Erwerbstätigkeiten zu ermöglichen, zu deren Ausübung ein Kraftfahrzeug erforderlich ist. Hierfür reicht ein angemessenes Kraftfahrzeug pro erwerbsfähigem Hilfebedürftigen. Dementsprechend ist kein bestimmter Geldbetrag geschützt, sondern das Kraftfahrzeug als solches (allerdings nur bis zur Wertgrenze von in der Regel 7.500,- Euro, vgl. im Einzelnen: BSG, Urteil vom 6. September 2007, a.a.O.). Das SGB II sieht für Kraftfahrzeuge weder die Einräumung abstrakter bzw. fiktiver Freibeträge noch eine Kumulation mehrerer Freibeträge vor.

Nach alledem lag der Gesamtbetrag des einzusetzenden Vermögens im streitbefangenen Zeitraum - selbst bei Außerachtlassung etwaiger Guthaben auf Giro- oder Sparkonten - bei mindestens 19.061,70 Euro (Rückkaufswerte der Lebensversicherungen zzgl. 3.500,- Euro für das Kraftfahrzeug). Dieses anzurechnende Vermögen überstieg den den Klägern zustehenden Vermögensfreibetrag von insgesamt 16.050,- Euro (vgl. zur Berechnung der Freibeträge: Vermögensberechnung des Beklagten vom 14. Juli 2015 auf Bl. 97 der Verwaltungsakte) um mehr als 3.000,- Euro.

Eine Hilfebedürftigkeit der Kläger ergab sich auch nicht im Hinblick auf ihre damals noch in ihrem Haushalt lebende volljährige Tochter. Diese verfügte bei Antragstellung auf ihren Giro- und Sparkonten über verfügbare Geldmittel i.H.v. insgesamt 10.183,09 Euro. Diesem Vermö-

gen stand ein Freibetrag i.H.v. 4.050,- Euro gegenüber, so dass Vermögen i.H.v. 6.133,09 Euro anzurechnen war (vgl. hierzu erneut die Berechnung des Beklagten vom 14. Juli 2015, a.a.O.). Außerdem erzielte die Tochter bedarfsdeckendes Einkommen aus Ausbildungsvergütung und Kindergeld. Aufgrund fehlender Hilfebedürftigkeit war die Tochter der Kläger somit nicht Teil der Bedarfsgemeinschaft (vgl. § 7 Abs 3 Nr 4 SGB II).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 160 Abs 2 SGG) liegen nicht vor.-----

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte). Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht" in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln ist. Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der

Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

D.

E.

F.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen. Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden. Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln. Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein. Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

(RMB LSG Entscheidung ohne zugelassene Revision (Inland) Stand 05/2015)